



Bosch

SG: Verhandlungen aufgenommen - Durchbruch noch nicht in Sicht

Das wird eine harte Nuss

Nächste Verhandlung am 15. Februar.

In ersten Gesprächen mit der Geschäftsführung ist es der Verhandlungsgruppe des Gesamtbetriebsrates gelungen, eine Prozessvereinbarung abzuschließen. Diese Prozessvereinbarung regelt den weiteren Verhandlungsablauf und ruft die Betriebsparteien auf, eine Grundsatzvereinbarung zu verhandeln. In dieser Grundsatzvereinbarung wird es um das Eingemachte gehen: Wohin steuert der Geschäftsbereich Starter und Generatoren, welche Beschäftigten sind betroffen und wie werden deren Interessen gewahrt?

Die von der Geschäftsführung gelieferten Informationen und die Interviews mit Experten haben zu der Erkenntnis geführt, dass die von SG gelieferten Produkte immer noch zukunftsfähig sind und Bosch damit Geld verdienen kann. So konnte sich die Arbeitnehmerseite mit verschiedenen Szenarien beschäftigen, die nun in den Verhandlungen auf den Tisch kommen. Jetzt schon ist erkennbar: Die Vorstellungen der Geschäftsführung und die der Arbeitnehmervertreter liegen noch weit auseinander!



Bisher schwimmt die Zukunft des Geschäftsbereichs SG im Nebel.

Integration oder Stand alone?

Nach unseren Erkenntnissen wäre die Integration von SG in andere Bosch-Geschäftsbereiche durchaus wirtschaftlich und eine Alternative zum Ausgliederungsbestreben der

Arbeitgeberseite. Die bleibt allerdings auf ihrem Kurs und strebt die Herauslösung von SG aus der Robert Bosch GmbH in den Bosch-Konzern an und dann eventuell den Verkauf.

Betriebsräte setzen Zeichen

Kein Verkauf der Arbeitnehmerinteressen

Mit den Verhandlungen wird es nun Ernst: Inwieweit ist die Geschäftsführung bereit, auf die Forderungen der Arbeitnehmervertreter einzugehen? Diese lassen keinen Zweifel daran, dass sie hart bleiben werden im Ringen um die beste Lösung für die Beschäftigten. Die Haltung der Betriebsräte war nie anders, sie ist heute nicht anders und sie wird es in Zukunft nicht sein.

Vereinbarungen: Prozess - Grundsatz - Ergänzungen

Das Eingemachte

Nicht alles kann zentral verhandelt werden.

Während lokale Umsetzungsvereinbarungen von den Gremien in Schwieberdingen und Hildesheim verhandelt werden müssen, verhandelt die Kommission des Gesamtbetriebsrates die Grundsatzvereinbarung und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine Ergänzungsvereinbarung. Die Betriebsräte an beiden Standorten favorisieren ein Fortführungskonzept, also den Verbleib im Konzern.

In der Grundsatzvereinbarung wird es um den Betriebsübergang gehen, um das Widerspruchsrecht der Beschäftigten, ein Rückkehrrecht, die Altersversorgung, die Absicherung der verbleibenden Teile, die Beteiligung der Betriebsräte an einem Investorenprozess und vieles mehr. Vor allem aber fordern wir auch ein Konzept, wie der gesamte Standort Hildesheim zukunftsfähig gemacht werden soll.



Jetzt Mitglied werden!



Information: 11/16, 08.02.2016, Geschäftsbereich Starter & Generatoren
Kontakt: IG Metall Vorstand, FB Strategische und politische Planung, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Bosch-Projekt, www.bosch.igm.de, Matthias Kirchner, matthias.kirchner@igmetall.de, Tel. +49 (0)69 6693-2940

Ausgegliedert ist nicht weg

Betriebsübergänge sind gesetzlich geregelt.

Bei einer Ausgliederung handelt es sich um einen Betriebsübergang, der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Demnach muss ein eventueller Erwerber die arbeitsvertraglichen Rechte der Arbeitnehmer, mindestens für ein Jahr, übernehmen. Außerdem kann der Arbeitnehmer dem Betriebsübergang widersprechen. Bei einem solchen Widerspruch muss Bosch Antworten liefern auf die Fragen zu Weiterbeschäftigung, Versetzung oder gar Kündigung.

Doppelter Betriebsübergang - doppeltes Widerspruchsrecht

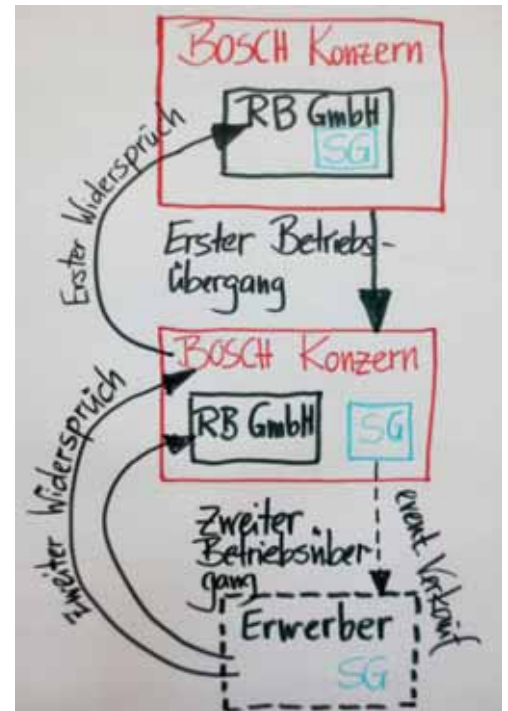
In der Grundsatzvereinbarung müssen wir erreichen, dass die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte vor Ort auch nach der Ausgliederung bestehen bleiben. Auch muss die Mitbestimmung während eines möglichen Verkaufsprozesses vereinbart werden. Zusätzlich müssen wir das Rückkehrrecht regeln. Sollte in der NewCo oder beim Erwerber etwas schief gehen, muss Bosch die Verantwortung für die Kolleginnen und Kollegen, hinsichtlich Rückkehrrechte, bereits heute übernehmen.

Wohin reicht das Rückkehrrecht?

Das Schema rechts zeigt zunächst die Ausgliederung (Carve-Out) des SG aus der Robert Bosch GmbH als eigenständige GmbH (NewCo) in den Bosch-Konzern. Einem solchen ersten Betriebsübergang kann der Arbeitnehmer widersprechen mit der Folge, dass er in der Robert Bosch GmbH verbleibt. Der eventuelle Verkauf an einen Erwerber stellt einen zweiten Betriebsübergang nach BGB dar. Diesem kann der Arbeitnehmer ebenfalls widersprechen. Zu verhandeln ist: Wie nehmen wir Bosch gegenüber seinen Mitarbeitern in die Verantwortung? Eine Weiterbeschäftigung innerhalb Bosch ist aus heutiger Sicht maßgeblich für das Vertrauen in den gesamten Prozess!

Konzernlösung angestrebt

Die Betriebsräte in Schwieberdingen und in Hildesheim unterstützen den Verbleib im Konzern und fordern ein Fortführungskonzept.



Der Zeitstrahl



WIR sind Bosch.
Und dafür kämpfen wir!

Prozess bleibt transparent

Betriebsräte informieren

Keinen Beschäftigten muss die Sorge plagen, dass irgendetwas passieren wird, das ihn überrascht: Die Betriebsräte und die IG Metall gestalten weiterhin den Prozess so transparent wie irgendwie möglich. Natürlich informiert auch die Arbeitgeberseite. Die hat allerdings nicht zuerst die Arbeitnehmerinteressen im Blick, sondern lenkt die Aufmerksamkeit auf ihre Standpunkte. Das ist nicht verwerflich. Umso wichtiger ist, dass im Betrieb die Kommunikation zwischen den Beschäftigten und ihren Betriebsräten funktioniert.

SG ist Bosch und Bosch ist SG

SG betrifft ganzen Konzern

Betriebsräte fordern Einzelbetrachtung.

Es wird immer deutlicher: Von SG sind nicht nur die SG-ler in Schwieberdingen und in Hildesheim betroffen. In Hildesheim geht es perspektivisch um den gesamten Standort im Hildesheimer Wald. An beiden Standorten ist die Verzahnung mit anderen Geschäftsbereichen deutlich. Auch Standorte ohne direkten Bezug zu SG und die Verkaufshäuser sind durch gegenseitige Lieferungen und Dienstleistungen beteiligt.

Zuordnung von Arbeitnehmern
Die Geschäftsführung will per Direktionsrecht entscheiden, welche Beschäftigten mit dem Geschäftsbereich Starter und Generatoren ausgegliedert werden sollen. Das ist mit den Betriebsräten aber nicht zu machen. Sie fordern in jedem Falle eine Einzelfallbetrachtung. Sollte sich die Geschäftsleitung nicht darauf einlassen wollen, droht der Prozess auch daran zu platzen.